

Beschlussvorlage der Verwaltung	Fachbereich: Bürgerservice und Sicherheit	Datum: 15.02.2008	Genehmigungsvermerk Datum: 18.02.2008
Tagesordnungspunkt 18	Bezeichnung der Vorlage: Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über verkaufsoffene Sonntage im Jahre 2008		Bürgermeisterin:
Vorlage-Nr: VO/0689/08			Gez. H. Klein
Zu beraten im:			
Datum	Gremium		
26.02.2008	Rat der Stadt Wegberg		

Sachverhalt:

Am 21.12.2008 beantragte die Werbegemeinschaft Wegberg e.V. an folgenden Terminen verkaufsoffene Sonntage für die Innenstadt Wegberg:

20.04.2008 - Frühlingsfest
 29.06.2008 - Frühlingskirmes in Wegberg/Antoniusmarkt
 07.09.2008 - Herbstfest
 30.11.2008 - Adventsmarkt

Der Verein Handel + Gewerbe Rath-Anhoven B 57 e.V. beantragte am 18.02.2008 folgende Termine für verkaufsoffenen Sonntage im Ortsteil Rath-Anhoven:

30.03.2008 - Frühlingsfest
 04.05.2008 - Gartenfest
 22.06.2008 - Sommerfest
 31.08.2008 - Herbstfest

Nach § 6 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten dürfen an jährlich höchstens 4 Sonn- oder Feiertagen Verkaufsstellen bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

Nachdem der Runderlass vom 03.07.2003 aufgehoben wurde, ist eine Beteiligung der Gewerkschaften und des Einzelhandelsverbandes vor Erlass der Rechtsverordnung nicht mehr zwingend erforderlich. Von einer Beteiligung wird daher abgesehen.

Die Verordnung sieht vor, dass die Verkaufsstellen in der Innenstadt der Stadt Wegberg bzw. im Ortsteil Rath-Anhoven an den jeweils genannten Tagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet haben dürfen. Eine Begrenzung auf bestimmte Branchen bzw. Warenangebote wird nicht vorgenommen.

Die Verwaltung schlägt vor, die Verordnung zu erlassen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt den Erlass der folgenden ordnungsbehördlichen Verordnung:

Ordnungsbehördliche Verordnung **über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass**

Aufgrund des § 6 Abs.1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516), in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVOArbtG) vom 25.01.2000 (GV NRW S. 54/SGV NRW 281) und den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528/SGV NRW 2060) zuletzt geändert durch Artikel 73 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV NRW S. 274) wird von der Stadt Wegberg als örtliche Ordnungsbehörde gemäß des Beschlusses des Rates der Stadt Wegberg vom 24.04.2007 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen in der Innenstadt der Stadt Wegberg dürfen an den Sonntagen 20.04.2008, 29.06.2008, 07.09.2008 sowie am 30.11.2008 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein. Verkaufsstellen im Ortsteil Rath-Anhoven dürfen an den Sonntagen 30.3., 04.05., 22.06. und 31.08.2008 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

Kosten und Finanzierung:

Es fallen keine Kosten an.

Alternativen:

-keine-

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten
Gez. Schulz (FB 201)
Gez. Schneider (Erster Beig.)

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten